

im Schlafe das Blut aus, so daß sie sterben. Daher der Ausdruck Vampirglaube. Um sich dagegen zu schützen und dem Vampir Ruhe zu verschaffen, hackt man dem Leichnam des Vampirs den Kopf ab, oder man legt die Leiche auf das Gesicht und treibt ihr einen Pfahl durch den Leib oder einen großen Nagel durch den Kopf. Oder man schneidet die Fußsehnen durch oder nagelt Hände und Füße an die Sargwand fest; kurz, man versucht, ihn am Verlassen des Grabes zu verhindern. Ein Fall solch krassen Aberglaubens geschah noch vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland: Ein Kind starb, bald darauf auch die Mutter, und gleich danach erkrankte ihre Schwester schwer. Selbstredend mußte das arme Würmchen ein Vampir sein. Um nicht gleichfalls „geholt“ zu werden, gruben die Angehörigen nachts auf dem Friedhofe den Sarg des Kindes aus und trennten ihm mit einem Spaten den Kopf ab. Die Schwester genas, Beweis genug für die Abergläubischen, daß das Mittel geholfen hatte.

Weniger gefährlich ist der Tote, wenn er als Gespenst auftritt und allerlei Schabernack treibt oder Unglück verkündet. Doch dagegen kann man sich ja verteidigen, wenn auch — man höre! — unter Verletzung des Gespenstes, wie die beiden Fälle zeigen. Der eine geschah in der Nähe Leipzigs 1907 und hatte die Eigentümlichkeit, daß zwei Abergläubische aneinandergerieten. Von dem Friedhofswächter war jede Silvesternacht ein wandelndes Licht auf dem Friedhofe beobachtet worden. Infolge einer Wette dieses Wächters, daß er Gespenster zeigen könne, begab sich die nächste Silvesternacht ein Mann mit noch anderen auf den Friedhof, vorsichtig wie er war, mit Säbel und Revolver versehen. Punkt 12 Uhr nachts tauchte tatsächlich ein Licht auf. Die Begleiter rissen natürlich sofort aus. Nach einem Revolverschuß auf das Gespenst, das aber ruhig weiterging, stürzte er darauf los, und da er auf Anruf keine Antwort erhielt, versetzte er ihm mehrere Säbelhiebe. Das wurde dem Gespenst nun doch ungemütlich; es entpuppte sich als ein Dorfbewohner, der seit Jahren in der Neujahrsnacht vom Friedhof einen Kreuzdornzweig als angebliches Heilmittel für Menschen und Vieh holte. Sprechen durfte er dabei nicht. Der Aberglaube brachte jenem eine Gefängnisstrafe wegen Körperverletzung ein, diesem ein paar Säbelnarben. Der zweite Fall: 1907 spukte es in der Kappenberger Heide bei Dortmund. Ein paar junge, mutige Turnvereinsmitglieder wollten das Gespenst abfassen. Als es in weißem Gewande plötzlich auf sie loseilte, ergriffen sie die Flucht. Nur zwei konnten nicht entkommen, weil es ihnen schon zu nahe war. Das Gespenst faßte einen der beiden an und suchte ihn zu Boden zu werfen. In ihrer Angst griffen beide zum Messer und verletzten das Gespenst erheblich. Das Gespenst war ein Gärtner, der seinen Sohn, ebenfalls Mitglied dieses Turnvereins, erschrecken wollte, damit er abends nicht so spät nach Hause kommen sollte.

Zum Verbrechen, nämlich zu Grab- und Leichenschändung, zum Diebstahl und selbst zum Mord kann der Aberglaube an Totenfetische führen. Angeblich haben alle Leichenteile und alle mit einem Toten irgendwie in Beziehung stehenden Gegenstände die Fähigkeit, unsichtbar zu machen, oder andere wundersame Zauberkräfte. So glaubt man an ein Un-